Satzung für die Gewährleistungsmarke „360 Reuse“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gewährleistungsmarke „360 Reuse“ ist eine Unionsgewährleistungsmarke im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke (UMV).
(2) Markeninhaber ist der Verband **ENFIT e.V., Internationaler Verband Supply Chain Safety**, Grüne Straße 5, 49610 Quakenbrück, Deutschland, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 201614.
(3) ENFIT e.V. selbst ist nicht Hersteller oder Anbieter der unter die Marke fallenden Waren und Dienstleistungen, sondern dient ausschließlich als Markeninhaber und Überwachungsstelle.

§ 2 Zweck der Marke

(1) Die Marke gewährleistet definierte Eigenschaften von Mehrwegverpackungen und zugehörigen Reinigungs-, Rücknahme-, Logistik- und Identifikationsprozessen.

(2) Die Marke stellt sicher, dass Verpackungen und Prozesse den Anforderungen an Kreislauffähigkeit, Hygiene, Rückverfolgbarkeit, Digitalisierung, Lebensmittelsicherheit sowie technische und organisatorische Sicherheit entsprechen.

(3) Die Marke „360 Reuse“ dient als Qualitätssiegel für Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR), des Verpackungsgesetzes sowie der einschlägigen ENFIT-Standards.

(4) Die Marke kann für Reuse-Verpackungen gemäß § 33 VerpackG (insb. Gastronomie, Außer-Haus-Verpflegung, Take-away) sowie für Mehrwegverpackungen für Lebensmittel, Futtermittel, Non-Food-Produkte, chemische Rohstoffe, pharmazeutische Produkte und biotechnologische Anwendungen genutzt werden.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Die Marke kann genutzt werden für:

1. Mehrwegverpackungen aus geeigneten Materialien für Lebensmittel, Non-Food, Chemie, Pharma oder vergleichbare Anwendungen;

2. Dienstleistungen der Reinigung, Rücknahme, Sortierung, Sammlung, Logistik und Distribution;
3. digitale Systeme zur Identifikation, Rückverfolgbarkeit, Dokumentation und Lebenszyklusverwaltung.

(2) Die Nutzung ist ausschließlich lizenzierten Unternehmen im lizenzierten Umfang gestattet, die die in dieser Satzung sowie in den zugehörigen technischen Anhängen definierten Anforderungen erfüllen.

(3) Der Anwendungsbereich umfasst auch Spezialverpackungen (z. B. Klappboxen, Transportbehälter, isolierte Verpackungen, Kühlboxen) sowie branchenspezifische Mehrwegverpackungen für Futtermittel, Chemikalien und pharmazeutische Wirkstoffe.

§ 4 Technische Anforderungen an Verpackungen

(1) **Materialanforderungen**
(a) Für Lebensmittelkontaktmaterialien gelten die Verordnung (EG) 1935/2004 sowie einschlägige Einzelregelungen (z. B. VO (EU) 10/2011).
(b) Für Verpackungen für Non-Food, Pharma, Chemie gelten die jeweils einschlägigen EU-/nationalen Materialnormen. Die Detailanforderungen werden in **Technischem Anhang A** definiert.

(2) **Kreislauffähigkeit und Robustheit**
Design, Stabilität, Lebensdauer und Wiederverwendbarkeit richten sich nach den Anforderungen des **Technischen Anhangs A (Technische Verpackungsspezifikationen)**.

(3) **Chemische und thermische Resistenz**
Resistenz gegenüber Reinigungschemikalien, alkalischen Waschlaugen und thermischen Verfahren gemäß **Technischem Anhang A**.

(4) **Design for Reuse**
Stapelbarkeit, Nestbarkeit, Kompatibilität mit Rücknahmebehältern und automatisierten Sortierprozessen gemäß **Technischem Anhang A**.

(5) **Digitale Identifikation und Rückverfolgbarkeit**
Jede Verpackung muss über eine individuelle digitale Kennzeichnung nach GS1-Standard (z. B. GIAI, GRAI, GTIN) oder ENFIT-GID verfügen.
Weitere Anforderungen stehen im **Technischen Anhang C (Identifikation & Digitalisierung)**.

(6) **Kompatibilität mit Pfand- und Rücknahmesystemen**
Die Verpackungen müssen digital und funktional in Rücknahmesysteme integrierbar sein.
Der Markeninhaber ist **nicht** verpflichtet, selbst als Clearingstelle zu agieren.

(7) **Technische Anhänge**
Die konkreten technischen Spezifikationen (Wandstärken, Geometrien, Materialklassen, Belastungsgrenzen) werden im **Technischen Anhang A** definiert und regelmäßig aktualisiert.

§ 5 Anforderungen an Dienstleister

(1) **Reinigungsstationen**
– Zertifizierung nach ENFIT-HQF oder gleichwertigem Standard,
– Nachweis validierter Prozesse gemäß **Technischem Anhang B**,
– Ausstellung eines digitalen ENFIT Cleaning Certificate (ECC®).

(2) **Rücknahme- und Annahmesysteme**
– Fähigkeit zur maschinellen Identifikation der Verpackungs-ID,
– digitale Übermittlung der Rücknahmedaten gemäß **Anhang C**.

(3) **Logistik und Transport**
– Nutzung geeigneter Transportbehälter,
– lückenlose digitale Dokumentation gemäß **Anhang C und D**.

§ 6 Lizenzvergabe

(1) Unternehmen können eine Lizenz zur Nutzung der Marke beantragen.
(2) Voraussetzung ist die Erfüllung der Anforderungen dieser Satzung und der technischen Anhänge.
(3) Die Prüfung erfolgt durch den Markeninhaber gemäß §7.
(4) Lizenzen gelten für Produkte, Dienstleistungen und Außendarstellung.

§ 7 Prüf- und Kontrollsystem

(1) Die Einhaltung der Anforderungen wird geprüft durch:
– Audits durch qualifizierte ENFIT-Inspektoren,
– mindestens jährliche Überprüfung der Lizenznehmer,
– unangekündigte Stichprobenprüfungen.

(2) Ergebnisse werden dokumentiert und archiviert.

(3) Prüfungen und Kontrollen erfolgen gemäß **Anhang E.**

§ 8 Sanktionen

(1) Bei Verstößen können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. schriftliche Verwarnung mit Fristsetzung,
2. zeitweilige Aussetzung der Lizenz,
3. vollständiger Lizenzentzug.

(2) Der Lizenznehmer erhält rechtliches Gehör.

(3) Markenrechtliche Maßnahmen
Unabhängig von obigen Maßnahmen können im Falle von Markenrechtsverletzungen die gesetzlichen

Ansprüche gemäß Art. 130 ff. UMV (Unterlassung, Beseitigung, Vernichtung, Schadensersatz) durchgesetzt werden.

§ 9 Diskriminierungsfreiheit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann eine Lizenz beantragen.
(2) Die Vergabe erfolgt ausschließlich auf Basis objektiver Kriterien.
(3) Diskriminierung ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines schriftlichen Beschlusses des Vorstands des Markeninhabers.

(2) Änderungen werden erst wirksam, nachdem sie vom EUIPO gemäß Art. 84 UMV genehmigt worden sind.

(3) Die technischen Anhänge A–D können durch Beschluss des Markeninhabers aktualisiert werden, **ohne** dass eine Genehmigung des EUIPO erforderlich ist, sofern der grundlegende Charakter der Marke unverändert bleibt.

(4) Die aktuelle Fassung der Satzung und der Anhänge wird unter
www.enfit.eu/360reuse-standards
veröffentlicht.

Technische Anhänge (Rahmenwerk – noch ohne Werte)

Anhang A – Technische Verpackungsspezifikationen

Enthält später u.a.:
– Wandstärken
– Geometrien
– Belastungsparameter
– Materialklassen
– Anforderungen Stapel-/Nestbarkeit
– mechanische Stabilität
– Prüfmethoden

Anhang B – Reinigung & Hygiene

Enthält später u.a.:
– definierte Prozessparameter
– Temperatur- und Chemikalienbeständigkeit
– Validierungsverfahren
– ENFIT HQF-Kompatibilität
– ECC-Regeln

Anhang C – Digitale Identifikation & Rückverfolgbarkeit

Enthält später u.a.:
– GS1-Konformität
– GID / QR / RFID / Datamatrix
– Anforderungen an digitalen Zwilling
– Lebenszyklusdokumentation
– Verknüpfung mit bulkvision

Anhang D – Logistik & Rückführung

Enthält später u.a.:
– Transportbehälteranforderungen
– Dokumentation von Umläufen
– Sortier- und Rücknahmekriterien
– Anforderungen an automatisierte Systeme

Anhang E – Prüfung & Kontrolle

Enthält später u.a.:
- Prüfungsprozess

- Kontrollprozess

- Dokumentation